

**Amt der Wiener Landesregierung**  
**Magistratsabteilung 65**  
Rechtliche Verkehrsangelegenheiten  
1030 Wien, Ungargasse 33 (Eingang Rochusgasse 18)  
DVR: 0000191      Tel.: 79514 - 3830      Fax +43/1/79 514-99-38319  
e-mail: post@ma65.wien.gv.at

MA 65 – 1054/2010

Wien, 20. April 2010

## **WEITERBILDUNGSRICHTLINIE 2010**

für ermächtigte Ausbildungsstätten  
gemäß § 14c Abs. 2 GelverKG , § 44c Abs. 2 KfzG  
und § 19b Abs. 2 GütbefG i.V.m. § 13 Abs. 1 GWB

1.

Weiterbildungskurse dürfen ausschließlich in den im Ermächtigungsbescheid angeführten Standorten durchgeführt werden. Diese haben zur Weiterbildung der gewünschten Anzahl an Teilnehmern geeignet zu sein. Verlegungen des Standortes oder die Eröffnung weiterer Standorte bedürfen einer mit Bescheid zu erteilenden Ermächtigung durch die Behörde.

2.

Die Fachvorträge dürfen in dem unter 3. beschriebenen Ausmaß ausschließlich von den der Behörde bekannt gegebenen und im Ermächtigungsbescheid angeführten Ausbildern vorgetragen werden.

Diese Ausbilder müssen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 GWB erfüllen und dürfen jeweils ausschließlich jene Teile des Lehrplanes vortragen, für die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung über spezifische Kenntnisse verfügen.

Änderungen im Personenkreis der Ausbilder sind, gleichviel ob sie dauerhaft oder kursbezogen eintreten, der Behörde umgehend und jedenfalls vor ihrer Heranziehung in Weiterbildungskursen anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die relevanten Quali-

fikationen des Ausbilders vorzulegen und hinsichtlich der unter 3.4 genannten Personen ist anzuführen, für welche Sachgebiete der Anlage I zur GWB sie herangezogen werden sollen. Ab Einlangen der Anzeige darf ein nicht im Ermächtigungsbescheid genannter Ausbilder so lange vortragen, als ein Widerspruch der Behörde nicht erfolgt.

### 3.

- 3.1 Vortragende im Rahmen der Ausbildung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin – Ausbildungsordnung sind zur Weiterbildung aller Sachgebiete der Anlage I zur GWB qualifiziert:
- 3.2. Fahrshullehrer für die Klasse C oder D sind zur Weiterbildung folgender Sachgebiete der Anlage I zur GWB qualifiziert:  
1.a) + 1.b), 1.c), 1.d), 1.e) + 1.f), 2.b), 2.c)
- 3.3. Fahrlehrer für die Klasse C oder D sind zur Weiterbildung folgender Sachgebiete der Anlage I zur GWB qualifiziert:  
1.a) + 1.b), 1.c)
- 3.4. Personen, die ausreichende Kenntnisse in wenigstens einem der Sachgebiete der Anlage I zur GWB aufweisen, sind zur Weiterbildung jener Sachgebiete befugt, für die sie eine einschlägige Ausbildung oder eine gleichwertige Erfahrungen aus der Praxis nachweisen können.

Die unter 3.2 und 3.3 genannten Personenkreise sind zur Weiterbildung anderer als der genannten Sachgebiete der Anlage I zur GWB nicht befugt, sofern sie nicht ausreichende Kenntnisse auf Grund einer einschlägigen Ausbildung oder auf Grund gleichwertiger Erfahrungen aus der Praxis nachweisen können und insoweit (auch) unter Punkt 3.4 fallen.

### 4.

Die verwendeten Lehrmittel sind der Behörde vor Erteilung der Ermächtigung elektronisch (auf Datenträger oder per E-Mail) oder in Printform zu übermitteln. Änderungen der Lehrmittel nach Erteilung der Ermächtigung sind der Behörde anzuzeigen.

Diese Lehrmittel dürfen dann solange verwendet werden, als ein Widerspruch der Behörde nicht erfolgt.

5.

Die Behörde wird in regelmäßigen Abständen Revisionen in den Unterrichtsorten am Standort durchführen. Dem Revisor ist Zutritt zu allen Unterrichtsorten zu gewähren. Die Behörde behält sich die Entsendung eines Vertreters zu den Kursen vor.

6.

Die Kursunterlagen sind zumindest 5 Jahre lang aufzubehalten.

Dezernatsleiter:  
Dr. Raab

Für den Landeshauptmann:

Mag. Leopold Bubak  
Senatsrat